

Gesetzlicher Bildungsauftrag der weiterführenden Hamburger Schulformen

	Haupt- und Realschule	Gesamtschule	Stadtteilschule	Gymnasium
Fassung bis 27.10.2009	„Die Haupt- und Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern sowohl eine grundlegende als auch eine erweiterte allgemeine Bildung . Sie führt nach erfolgreicher Prüfung frühestens nach Klasse 9 zum Hauptschulabschluss oder nach Klasse 10 zum Realschulabschluss. Mit dem Realschulabschluss kann die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben werden.“ (§ 16 Abs. 3)	„Die Gesamtschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen eine ihren Leistungen und ihren Neigungen entsprechende Schwerpunktbildung , die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- oder in studienqualifizierenden Bildungsgängen oder an einer Hochschule fortzusetzen.“ (§ 15 Abs. 2)		„Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine vertiefte allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und ihren Neigungen eine Schwerpunktbildung , die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in unmittelbar berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.“ (17 Abs. 3)
12. ÄndG SchulG v. 20.10.2009 (HmbGVBl. v. 27.10.2009, S. 373)			„Die Stadtteilschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende und vertiefte allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung , die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Die Schulen ermöglichen individuelles Lernen durch innere und äußere Differenzierung.“ (§ 15 Abs. 2)	„Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine grundlegende und vertiefte allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung , die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Die Schulen ermöglichen individuelles Lernen durch innere und äußere Differenzierung .“ (§ 17 Abs. 2)
14. ÄndG SchulG v. 21.9.2010 (HmbGVBl. v. 28.9.2010, S. 551)				„Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine vertiefte allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung , die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Die Schulen ermöglichen individuelles Lernen durch innere und äußere Differenzierung .“ (§ 17 Abs. 2)